

2347 083

25

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: HaftpflG § 1

Rechtssatz: Ein Fahrgast, der auf einem Bahnhof aussteigen will, auf dem der Zug, wie er weiß, nur kurz anhält, muß rechtzeitig seine zum Aussteigen erforderlichen Vorbereitungen treffen.

Aktenzeichen: VI ZR 141/54

Urteil des BGH vom 5. November 1955

OLG Frankfurt am Main

Verkündet
am 5. November 1955
Malessa, Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch den Präsidenten
der Bundesbahndirektion Frankfurt am Main,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Polizei-Oberleutnant a.D. Adam A [REDACTED] in
G [REDACTED], Am Z [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. November 1955 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr.Kleinewefers, Dr.Meyer, Hanebeck,
Dr.Hauß und Erbel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am
Main vom 8. April 1954 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 25. April 1952 kam Frau A [REDACTED], die Ehefrau des Klägers, mit dem fahrplanmäßig 7,43 Uhr eintreffenden Eilzug E 556 von Frankfurt am Main in ihrem Heimatort Groß-Umstadt an. Beim Aussteigen aus dem bereits wieder anfahren- den Zug wurde ihr linkes Bein abgefahren.

Der Kläger begehrt die Feststellung, daß die Beklagte auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes und aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung (§ 823 ff BGB) zum Ersatz des ihm selbst und des seiner Ehefrau, die ihre Ansprüche an ihn abgetreten habe, entstandenen Schadens verpflichtet sei. Er hat vorgebracht:

Der Eilzug habe, wie meistens, so auch am 25. April 1952 Verspätung gehabt und sei deshalb in Groß-Umstadt ohne ausreichende Zeit zum Aussteigen überhastet abgefertigt worden. Sofort nach dem Eintreffen des Zuges im Bahnhof habe sich seine Ehefrau vom Sitz erhoben, ihr Gepäck an sich genommen und sich zum Wagenausgang begeben. Nachdem sie die Wagentür geöffnet gehabt und bereits auf dem Trittbrett gestanden habe, sei der Zug schon wieder angefahren. Auf die Zurufe des Fahrdienstleiters habe sie in den Wagen zurückzukehren versucht, doch sei sie auf einer offenbar auf dem Trittbrett liegenden Bananenschale ausgerutscht. Der Zug sei nach wenigen Metern zum Halten gebracht worden.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und die ausschließliche Schuld an dem Unfall Frau A [REDACTED] zugemessen. Die Haltezeit des Zuges habe zum Aus- und Einsteigen aus-



gereicht. Nachdem die anderen Fahrgäste aus- und eingestiegen und die Türen wieder geschlossen worden seien, sei der Zug "fertig" gemeldet und das Abfahrtssignal gegeben worden. Frau A. sei im Zug eingeschlafen gewesen und zu spät zum Ausgang gegangen. Erst als der Zug 20 bis 30 m weit gefahren sei, habe der Fahrdienstleiter Z. bemerkt, wie Frau A. die Wagentür geöffnet und das Trittbrett betreten habe. Trotz der Zurufe des Fahrdienstleiters, in den Wagen zurückzukehren, habe sie abzuspringen versucht und zwar entgegen der Fahrtrichtung. Dabei sei sie gestürzt und vor die Räder gefallen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht ihr im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes stattgegeben, soweit nicht die Ansprüche auf einen öffentlichrechtlichen Versicherungsträger übergegangen sind.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Da Frau A. einen Betriebsunfall im Sinne des § 1 HaftpflG erlitten hat, was die Revision nicht in Abrede stellt, kommt es für die Haftung der Beklagten darauf an, ob, wie die Beklagte behauptet, der Unfall durch eigenes Verschulden der Verletzten verursacht ist.

2. Das Berufungsgericht hat ein Verschulden der Verletzten für nicht erwiesen erachtet. Es stellt zutreffend darauf ab, ob Frau A [REDACTED], nachdem sie erkannt hatte, daß sich der Zug wieder in Bewegung gesetzt hatte oder bereits das Abfahrtssignal gegeben war, noch aussteigen versucht hat. Zwar könne nach den Bekundungen der Bahnbeamten davon ausgegangen werden, daß das Abfahrtsignal erst gegeben worden sei, nachdem alle Türen geschlossen waren und der Zug als "fertig" gemeldet worden war. Das schließe aber nicht aus, daß Frau A [REDACTED], noch ehe der Zug angefahren sei oder sie habe erkennen können, daß er anfahren werde, die bereits geschlossene Tür wieder geöffnet habe. Die Länge der vom Zug beim Abfahren bereits zurückgelegten Strecke sei anhand der stark voneinander abweichenden Angaben der Zeugen nicht genau zu ermitteln. Jedenfalls lasse sich daraus der Zeitpunkt, in dem Frau A [REDACTED] auszusteigen begonnen habe, nicht feststellen. Der einzige Zeuge, der angeben könne, wann Frau A [REDACTED] ausgestiegen sei, der Fahrgast W [REDACTED], habe sich bei seinen Vernehmungen derart widersprochen, daß er als Beweismittel ausscheide.

3. Mit Recht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die Bekundungen der vom Landgericht vernommenen Bahnbediensteten nicht berücksichtigt. Der Unfall hat sich offenbar vor den Augen des Fahrdienstleiters Z [REDACTED] ereignet. Dieser hat bekundet, er habe bei Abgabe des Abfahrtssignals in Höhe der vorderen Tür des ersten Personenzuges gestanden. Der Zug sei dann angefahren und als der zweite Wagen mit der vorderen Tür vor ihm angelangt sei, habe sich die Tür geöffnet und Frau A [REDACTED] auszusteigen versucht. Trotz seiner Zurufe, sie solle nach Michelbach-

Heubach mitfahren, sei sie beide Stufen herabgestiegen und habe mit einem Fuß die Bahnsteigkante berührt. Mit dieser Bekundung und ebenso mit den weiteren von der Revision angeführten Aussagen der Zeugen S [REDACTED], Zi [REDACTED], H [REDACTED] und F [REDACTED], auf Grund deren das Landgericht die Klage abgewiesen und auf die sich die Beklagte im Berufungsverfahren mehrfach bezogen hat, hätte sich das Berufungsgericht auseinandersetzen müssen. Daß es das nicht getan hat, stellt einen Verstoß gegen § 286 ZPO dar und führt zur Aufhebung des Urteils, sowie zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen ist.

II.

Der von der Revision angegriffenen Ansicht des Berufungsgerichts, ein Fahrgast dürfe im Abteil sitzen bleiben, bis der Zug halte, erst dann brauche er sein Gepäck aufzunehmen und zur Ausgangstür zu gehen, ohne daß ihm vorgeworfen werden könne, er habe das Aussteigen ungebührlich verzögert, kann in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden.

Bekanntermaßen ist die Haltezeit vieler Züge auf den Bahnhöfen begrenzt, im Schnellverkehr sogar sehr kurz bemessen. Darauf muß ein Fahrgast sich beim Aussteigen einstellen, zumal auch die Wageneingänge für die einsteigenden Fahrgäste rechtzeitig freigemacht werden müssen. Wer auf einem Bahnhof aussteigen will, auf dem der Zug, wie der Fahrgast weiß, nur kurz anhält, muß rechtzeitig seine zum Aussteigen erforderlichen Vorbereitungen treffen. Er

darf damit nicht warten, bis der Zug hält. Darüber hinaus muß von ihm verlangt werden, daß er sich in einem neuzeitlichen Eisenbahnwagen, der nur an den beiden Enden Türen hat, so rechtzeitig zu einer Tür hinbegibt, daß er, sobald der Zug hält, schnellstmöglich aussteigen kann. Die vom Berufungsgericht hervorgehobene Gefahr, infolge ruckartiger Stöße des Wagens verletzt zu werden, besteht allenfalls bei der Einfahrt in die Bahnhofsanlagen mit ihren Weichen und Kreuzungen, dagegen nicht mehr, wenn der Zug auf dem Einfahrtsgleis langsam einfährt. Überdies kann solchen Gefahren durch Festhalten an den hierfür vorgesehenen Griffen begegnet werden. Wer sich in einem Zug mit kurzem Aufenthalt erst zum Aussteigen fertig macht und zum Ausgang begibt, nachdem der Zug zum Halten gekommen ist, muß vor allem dann, wenn er erkennt, daß die anderen Fahrgäste schon aus- und eingestiegen und die Türen bereits geschlossen sind, damit rechnen, daß sich der Zug jeden Augenblick in Bewegung setzen kann. Er wird nur noch ungefährdet aussteigen können, wenn er sich vergewissert hat, daß das Abfahrtssignal noch nicht gegeben ist oder daß der zuständige Bahnbedienstete erkennbar sein verspätetes Aussteigen berücksichtigt.

Sollte das Berufungsgericht in der erneuten Verhandlung feststellen, daß Frau A. nicht aus dem schon wieder angefahrenen Zug ausgestiegen ist, so kann doch bei der im Rahmen des § 1 HaftpflG vorzunehmenden Abwägung der Ursächlichkeit zwischen Betriebsgefahr und Verschulden des Verletzten (BGHZ 2, 355) ein Verschulden der Frau A. in dem späten Aussteigen liegen. Andererseits kann aber ein besonders kurz bemessener Aufenthalt eines ver-

späteten Zuges einen bei der Abwägung der Betriebsgefahr zu beachtenden Umstand bedeuten, der zu Lasten der Bahn in Rechnung zu stellen ist (Eger Entsch 26, 144; 29, 108).

Dr.Kleinewefers

Dr.Meyer,

Hanebeck,

Dr.Hauß

Erbel